

Ortsbaustatuten dies unbedingt verbieten, noch eine andere Bestimmung treffen, dann zulässig, wenn

- 1) deren Fußboden nicht tiefer als 1 m unter der Oberfläche des äußeren Terrains, und mindestens 45 cm über dem höchsten Grundwasserstande gelegt wird;
- 2) die Wohnräume eine lichte Höhe von mindestens 2,3 m erhalten;
- 3) die Fensterbrüstungen wenigstens 15 cm über dem Niveau des anstoßenden Grundes angebracht werden, die Fenster aber 75 cm Höhe haben, und
- 4) die Mauern und Fußböden gegen das Eindringen und Aufsteigen der Erdfeuchtigkeit geschützt werden.

Zu Art. 55 der Bau-Ordnung.

§ 58.

Soweit durch die Ortsbaustatuten über die Höhe der Wohnungen und die Dachwohnungen keine näheren Vorschriften ertheilt werden, ist es Aufgabe der Baupolizeibehörden, im einzelnen Baufall Einrichtungen zu verhindern, welche mit den allgemeinen Rücksichten der Gesundheit und Sicherheit nicht verträglich sind. Dabei ist darauf Bedacht zu nehmen, daß Stockwerken oder einzelnen Gelassen, welche Koch- oder Feuerwerks-Einrichtungen erhalten, in der Regel eine lichte Höhe von mindestens 2,3 m gegeben wird.

Zu Art. 77 Ziff. 3 und Art. 78 der Bau-Ordnung.

§ 59.

Eine vorgängige Anzeige von Ausführung der in Art. 77 Ziff. 3 und Art. 78 Ziff. 3 bis 5 genannten Bauten ist dann erforderlich, wenn aus dem ebendasselbst bezeichneten Nachbarschaftsverhältnisse für jene Bauten oder für die Benützung und den Zustand der benachbarten Einrichtungen und Anstalten ein nachtheiliger Einfluß oder eine Gefahr erwachsen kann (vgl. §§ 26 und 27 gegenwärtiger Verfügung und §§ 15 und 16 der Mini-